



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

# 743 Alfa Gips-Ex

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

---

### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname**

743 Alfa Gips-Ex

**EAN-Code**

4052198036213

---

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Oberflächenreiniger. Für die breite Öffentlichkeit vorgesehen.

#### 1.2.1 Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Wasch- und Reinigungsmittel

#### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine relevanten Informationen verfügbar.

---

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10

73479 Ellwangen / Germany

Tel.: +49 (0)7961-57 99 0

Fax: +49 (0)7961-57 99 25

**Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt:**

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

---

### 1.4 Notrufnummer

+49 (0)361-730 730



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

##### Gefahrenpiktogramme



GHS05 GHS07

##### Signalwort

Gefahr

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Ameisensäure

##### Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

##### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen! Größere Produktreste zur Problemstoffsammelstelle bringen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

##### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**3.2 Gemische**

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS: 64-18-6 EINECS: 200-579-1 Reg.nr.: 01-2119491174-37-XXXX	Ameisensäure Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 3, H331 Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H302	10 - <25%
---	--	-----------

**SVHC**

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von  $\geq 0,1\%$  (w/w).

**Zusätzliche Hinweise**

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

**Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Allgemeine Hinweise**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

**Nach Einatmen**

Für Frischluft sorgen. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Ärztlicher Behandlung zuführen.

**Nach Hautkontakt**

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Sofort mit Wasser abwaschen.

**Nach Augenkontakt**

Erblindungsgefahr! So schnell wie möglich: Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

**Nach Verschlucken**

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

**Nach Einatmen**

Reizung der Atemwege, Husten. Bei Einatmen großer Mengen Stimmritzenkrampf mit Atemnot.

**Nach Hautkontakt**

Mäßige bis starke Reizung der Haut (Rötung, Schwellung, Brennen), aber auch Verätzungen möglich.

**Nach Augenkontakt**

Durch Ätzwirkung permante Augenschäden (Beeinträchtigung der Sehfähigkeit) möglich.

**Nach Verschlucken**

Aufgrund der Ätzwirkung können unmittelbar Schmerzen, Brennen, Schwellung und Rötung im Mund- Rachenraum auftreten. Übelkeit und Erbrechen sind möglich. Es besteht Gefahr ernster Schädigung des Mund-Rachenraums und der Speiseröhre. Schädigung der Zähne durch Säuren sind meldepflichtige Berufskrankheiten (BK-Nummer 1312).



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Feuerlöschrmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Produkt ist nicht brennbar.

##### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

##### Besondere Schutzausrüstung

Atemschutzgerät anlegen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

##### Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Augenbrausen vorsehen. Standorte auffallend kennzeichnen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Aerosolbildung vermeiden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Atemschutzgeräte bereithalten. Das Produkt ist nicht brennbar.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Lagerung**

**Anforderung an Lagerräume und Behälter**

Nur im gekennzeichneten Originalgebinde aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

**Zusammenlagerungshinweise**

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

**Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 8B:**

Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Siehe Abschnitt 1.2.1

**Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1 Zu überwachende Parameter**

**8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten**

<b>CAS: 64-18-6 Ameisensäure</b>	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 9,5 mg/m <sup>3</sup> , 5 ml/m <sup>3</sup> 2(I);DFG, EU, Y
IOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 9 mg/m <sup>3</sup> , 5 ml/m <sup>3</sup>

**Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8.1.2 DNEL-Werte: Keine Daten verfügbar.

8.1.3 PNEC-Werte: Keine Daten verfügbar.

8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Keine Daten verfügbar.

8.1.5 Risikomanagementmaßnahmen gemäß verwendeten Control-Banding-Ansatzes: Keine Daten verfügbar.

**Zusätzliche Hinweise**

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.1.

#### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend den nationalen Standards verwenden. Beim Lieferanten der PSA nachfragen.

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Gasfilter E, Kennfarbe gelb.

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der unten genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Handschuhmaterial

Butylkautschuk, Butyl (IIR)

Empfohlene Materialstärke: 0,5 mm

#### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

#### Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Nitrilkautschuk, Nitrillatex (NBR)

#### Augenschutz



Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Gesichtsschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

#### Körperschutz

Säurebeständige Schutzkleidung (EN 13034)

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.

#### Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehnen.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

---

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

##### Allgemeine Angaben

##### 9.1.1 Aussehen

Form: Flüssig

Farbe: Klar

Geruch: Stechend

##### 9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert: ca. 1,4 (DIN 19268)

##### Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Flammpunkt: Nicht sicherheitsrelevant.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Zündtemperatur: 500 °C

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

##### Explosionsgrenzen

Untere: Nicht bestimmbar.

Obere: Nicht bestimmbar.

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: 43 hPa

Dichte bei 20 °C: 1040 kg/m<sup>3</sup> (ISO 387)

Relative Dichte bei 20 °C 1,04 (ISO 15212-1)

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser: Vollständig mischbar.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht bestimmbar.

##### Viskosität

Dynamisch: Nicht bestimmt.

Kinematisch: Nicht bestimmt.

VOC (EU): 0 %

##### 9.1.3 Physikalische Gefahren

Korrosiv gegenüber Metallen

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

---

#### 10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**10.2 Chemische Stabilität**

**Thermische Zersetzung/zu vermeidende Bedingungen**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Korrosiv gegenüber Metallen. Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Alkalien (Basen, Laugen). Metalle, Oxidationsmittel, Säuren, Aluminium, anderen Leichtmetallen und deren Legierungen.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei Brand: siehe Abschnitt 5

**Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

**Angaben zu Bestandteilen**

CAS: 64-18-6 Ameisensäure		
Oral	LD50	730 mg/kg (Ratte) (OECD 401) (Huels, 1985) IUCLID
Inhalative	LC50/4h/Dampf	7,85 mg/l (Ratte) (OECD403 Akute inhalative Toxizität) (BASF, 1980) IUCLID

**Beurteilung / Einstufung**

Akute Toxizität (durch Einatmen), Kategorie 4. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Angaben zu Bestandteilen		
CAS: 64-18-6 Ameisensäure		
Ergebnisse aus Studien	Hautätzend (Kategorie 1A)	(Quelle: Rohstoff-SDB)
	92	90 % (SCL)
	93	10 % (SCL)
	94	2 % (SCL)

**Beurteilung / Einstufung**

Die wässrige Mischung enthält nur saure Inhaltsstoffe mit stoffspezifischen Konzentrationsgrenzen ohne hautvorschädigende andere Stoffe (z.B. oberflächenaktive Substanzen). Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.





Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>		
<b>CAS: 64-18-6 Ameisensäure</b>		
Ergebnisse aus Studien	Schwere Augenschädigung (Kategorie 1)	(Quelle: Rohstoff-SDB)
	96	2 % (SCL)
	95	10 % (SCL)

**Beurteilung / Einstufung**

Verursacht schwere Augenschäden.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>		
<b>CAS: 64-18-6 Ameisensäure</b>		
Ergebnisse aus Studien	87	(Quelle: Rohstoff-SDB)

**Beurteilung / Einstufung**

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

**Keimzell-Mutagenität**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

**Aquatische Toxizität**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>	
<b>CAS: 64-18-6 Ameisensäure</b>	
NOEC/21d	≥102 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/48 h	32,19 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/72 h	26,9 mg/l (Algen)
LC50/96 h	>46 - <100 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe))



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>	
<b>CAS: 64-18-6 Ameisensäure</b>	
Biologische Abbaubarkeit	100 % (14 d) (OECD Guideline 301 C) Leicht biologisch abbaubar

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Produkt: Keine Information verfügbar.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>	
<b>CAS: 64-18-6 Ameisensäure</b>	
log Pow	-0,46 (25 °C) (berechnet)

**12.4 Mobilität im Boden**

**Angaben zu Bestandteilen**

Entfällt.

**Ökotoxische Wirkungen**

**Toxizität auf Klärschlammorganismen**

Angaben zu Bestandteilen: Keine Information verfügbar.

**Weitere ökologische Hinweise**

**Allgemeine Hinweise**

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

**13.1.1 Sachgerechte Entsorgung/Produkt**

**Empfehlung**



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen. Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

HP 8 ätzend

#### 13.1.2 Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

##### Empfehlung

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

##### Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

### Abschnitt 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: UN1760

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN: UN1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure)

IMDG, IATA: CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (formic acid)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

##### ADR/RID/ADN



Klasse 8 (C9) Ätzende Stoffe

Gefahrzettel 8

##### IMDG, IATA



Class 8 Ätzende Stoffe

Label 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: II

Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

Kemler-Zahl: 80

EMS-Nummer: F-A,S-B

Segregation groups 1 (Acids)

Stowage Category B

Stowage Code SW2 Clear of living quarters.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

#### Transport/weitere Angaben:

##### ADR/RID/ADN

Begrenzte Menge (LQ) 1L

Freigestellte Mengen (EQ) Code: E2

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml

Beförderungskategorie 2

Tunnelbeschränkungscode E

##### IMDG

Limited quantities (LQ) 1L

Excepted quantities (EQ) Code: E2

Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml

Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml

UN «Model Regulation»: UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (AMEISENSÄURE), 8, II

### Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Europäische Verordnungen und Richtlinien

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe: Richtlinie 98/24/EG

Persönliche Schutzausrüstung: Richtlinie 89/686/EWG

Klassifizierung der verschiedenen Beförderungsarten: Richtlinien 96/35/EG und 2000/18/EG

Jugendarbeitsschutz: Richtlinie 94/33/EG

Abfälle Richtlinien 2006/12/EG und 2008/98/EG

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

##### Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das Produkt fällt nicht unter den Regelungsbereich der Detergenzien-Verordnung.

##### Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Das Produkt fällt nicht unter den Regelungsbereich der Biozid-Verordnung.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

##### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Beschränkungsbedingungen: 3



**Qualität für's Handwerk**

## **Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### **Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland)**

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Störfallverordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Einstufung gemäß StörfallVO.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Einstufungsart nach VwVwS: Selbsteinstufung nach Anhang 4 (Mischungsregel)

### **Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)**

TRGS 200 «Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen»

TRGS 400 «Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen»

TRGS 401 «Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen»

TRGS 500 «Schutzmaßnahmen»

TRGS 402 «Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition»

TRGS 510 «Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern»

TRGS 540 «Sensibilisierende Stoffe»

TRGS 900 «Arbeitsplatzgrenzwerte»

### **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (vorherige ZH 1/700) «

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (vorherige ZH 1/701)

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (vorherige ZH 1/703)

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (vorherige ZH 1/706)

BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“ (vorherige ZH 1/708)

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“

A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“

### **BG-Merkblatt**

M 004: Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

M 050: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“

---

### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

---

### **Abschnitt 16: Sonstige Angaben**

#### **16.1 Änderungshinweise**

Das Dokument wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H331 Giftig bei Einatmen.

### 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

### 16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.  
Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten  
Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA ([http://echa.europa.eu/clp/c\\_i\\_inventory\\_en.asp](http://echa.europa.eu/clp/c_i_inventory_en.asp))  
eChemPortal ([http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request\\_locale=en](http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en))  
TOXNET (<http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html>)  
International Chemical Safety Cards (ICSC) (<http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home>)  
GESTIS“-Stoffdatenbank ([www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp](http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp))  
ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registeredsubstances>)  
CheLIST (<http://chelists.jrc.ec.europa.eu/>)

### 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]

Met. Corr. 1, H290: Auf der Basis von Prüfdaten  
Skin Corr. 1B, H314: Berechnungsmethode  
Eye. Dam. 1, H318: Berechnungsmethode

### 16.6 Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität  
Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität  
Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität  
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen  
AGW Arbeitsplatzgrenzwert  
Asp. Tox. Aspirationsgefahr  
ATE Schätzwert der akuten Toxizität  
C&L Einstufung und Kennzeichnung



**Qualität für's Handwerk**

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer  
CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin  
CSA Stoffsicherheitsbeurteilung  
CSR Stoffsicherheitsbericht  
DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  
ECHA Europäische Chemikalienagentur  
EG-Nummer EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)  
EINECS Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe  
ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe  
EN Europäische Norm  
ext-SDB erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB mit anhängendem ES)  
EU Europäische Union  
EAKV Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)  
Eye Dam. Schwere Augenschädigung  
Eye Irrit. Schwere Augenreizung  
Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten  
GHS Global Harmonisiertes System  
GCL General Concentration Level / Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte  
H hautresorptiv  
IATA Internationaler Luftverkehrsverband  
ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr  
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie  
Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient  
LC50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  
LD50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  
log p<sub>OW</sub> Verteilungskoeffizient  
LoW [ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm](http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm) Abfallliste (siehe )  
Met. Corr. Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische  
MSDB Materialsicherheitsdatenblatt  
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz  
Ox. Liq. Oxidierende Flüssigkeiten  
PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  
PEC abgeschätzte Effektkonzentration



**Qualität für's Handwerk**

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

PNEC(s) abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)  
PSA persönliche Schutzausrüstung  
(Q)SAR Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung  
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
RMM Risikomanagementmaßnahme  
SCL Specific Concentration Level / Spezifische Konzentrationsgrenzwerte  
SDB Sicherheitsdatenblatt  
Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut  
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut  
Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt  
STOT spezifische Zielorgan-Toxizität  
(STOT) RE (spezifische Zielorgan-Toxizität) wiederholte Exposition  
(STOT) SE (spezifische Zielorgan-Toxizität) einmalige Exposition  
SVHC besonders besorgniserregende Stoffe  
UN Vereinte Nationen  
VOC Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
WoE (Weight of evidence)  
X kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten  
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.  
Z ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden